

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herrn Bundesrat Albert Röstli

Per Email an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 11. September 2023

Vernehmlassung zu Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung der o.g. Gesetzesrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. Die vorliegende Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit der Energiefachstellenkonferenz EnFK und der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV erstellt.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorstände der EnDK und der BPUK begrüßen die vorgeschlagene Revision im Grundsatz. Sie schafft eine gesetzliche Grundlage für eine Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen nicht nur durch den Einsatz der Speicherwasserkraft, sondern auch von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (und allenfalls auch durch eine Nachfragereduktion). Mit der Aufnahme dieser Instrumente in das Stromversorgungsgesetz (StromVG) können bestehende Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure verringert werden. In manchen Punkten sehen die Vorstände der Direktorenkonferenzen jedoch noch Verbesserungsbedarf. Auf diese Punkte wird in Ziffer II näher eingegangen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Stromreserve **keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation** in der Schweiz leistet. Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiv **verstärkten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion** in der Schweiz sowie ein **Stromabkommen** mit der EU. Die Verhandlungen mit der EU sind entsprechend zügig an die Hand zu nehmen.

Die vorgeschlagene Stromreserve ist zwar eine geeignete Versicherungslösung für den Notfall, d.h. ein kritischer Versorgungsengpass oder gar eine sich abzeichnende Mangellage. Die **Kosten sind jedoch hoch** und von werden von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern getragen. Gemäss Botschaft fallen zwischen 2023 und April 2024 für bestehende Reservekraftwerke inkl. Notstromgruppen ca. 790 Mio. Franken an, was einer Erhöhung des Netznutzungsentgelts um rund 0,5 Rp./kWh entspricht – zusätzlich zu den Kosten der Wasserkraftreserve (derzeit 1,2 Rp./kWh). Zudem ist der Betrieb der Anlagen aufwändig und mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Deshalb ist es aus Sicht der Vorstände der EnDK und BPUK geboten, dass der Umfang der produktionsseitigen Reserve **so schlank wie möglich** gehalten wird. Überdimensionierungen müssen vermieden werden. Ausserdem ist darauf zu achten, dass die Stromreserve **nur im äussersten Notfall** bzw. einer sich abzeichnenden Mangellage eingesetzt werden soll.

Bedauerlich ist aus unserer Sicht, dass für die Nachfragereduktion («Verbrauchsreserve») zwar eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf deren Einsatz jedoch vorerst verzichtet werden soll. Auch wenn die Einrichtung eines nachfragesenkenden Instruments komplexe Fragen bei der Umsetzung aufwirft, sollte diese weiterverfolgt werden, insbesondere, da diese voraussichtlich günstiger als die produktionsseitigen Massnahmen wäre. Eine solche Reserve soll vorgesehen werden für den Fall, wenn der Markt nicht mehr schliesst. Die Ausschreibung dazu wäre im Vorfeld nötig. Kosten – also Entschädigungen für den Anbieter der Verbrauchsreserve – würden aber nur im Falle eines Abrufs erfolgen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Stromreserve (Art. 8a)

Vorhalteentgelt

An manchen Stellen erscheinen die Bestimmungen im vorliegenden Entwurf nicht klar oder vollständig. Beispielsweise wird in der geltenden Winterreserveverordnung die Rolle der Aggregatoren von Notstromgruppen genannt und ihnen eine Dienstleistungspauschale zugesprochen. Im vorliegenden Entwurf fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage für diese Akteursgruppe bzw. es wird nicht klar differenziert zwischen Betreibern und Aggregatoren. Eine **Ergänzung** im Gesetz könnte hier zu einer Klärung beitragen.

Pauschalabgeltung Wasserkraft

Die Betreiber erhalten gemäss Art. 8a Abs. 6 Bst. c eine vom Bundesrat festgelegte «moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt». Da der Gesetzgeber auf die Ausschreibung verzichtet, und stattdessen die Betreiber zur Teilnahme verpflichtet, und somit ein Eingriff in deren Eigentum stattfindet, sollte der Bundesrat auf eine Abgeltung achten, welche insbesondere die **Opportunitätskosten** der Betreiber **angemessen entschädigt**.

Abruf ohne Markträumung

Art. 8a Abs. 6 Bst. e sieht vor, dass die ergänzende Reserve auch vorzeitig eingesetzt werden kann, um einen sich abzeichnenden, künftigen Strommangel abzuwenden. Somit spart man z.B. die Energie in den Wasserspeichern für den Ende des Winters, um einen Strommangel zu verhindern. Ergänzt wird diese Bestimmung durch einen Bst. h, wonach der Abruf der Stromreserve mit den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung koordiniert werden kann, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können. Die EnDK und BPUK unterstützen beide Bestimmungen explizit. Es braucht dringend eine gewisse **Flexibilität und Abstimmung** sowohl beim Einsatz der produktionsseitigen Massnahmen gemäss StromVG als auch **verbrauchsseitigen Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG)**. So kann es z.B. sinnvoll sein, einer Strommangellage vorzubeugen, indem früh relativ milde Verbrauchsbeschränkungen gemäss LVG auferlegt werden (z.B. Verzicht auf Schaufensterbeleuchtung, Abstellen von privaten Saunen etc.) – und zwar, bevor wertvolle Energie aus der Hydroreserve angezapft wird oder umweltschädigende Reservekraftwerke angeworfen werden. Diese **Koordination** ist aus Sicht der EnDK und BPUK ein **zentraler Hebel**, um eine Mangellage erfolgreich zu verhindern. Um die Bedeutung dieser Koordination zu unterstreichen, empfehlen die Direktorenkonferenzen, die Kann-Bestimmung in eine verpflichtende Bestimmung in einem neuen Abs. 7 zu überführen.

Antrag: Streichen von Bst. h in Art. 8a Abs. 6 E StromVG und Übernahme in neuen Abs. 7 (unterstrichen):

⁶ *Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:*

(...)

~~*h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.*~~

Neu:

⁷ *Der Bundesrat koordiniert den Abruf der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.*

2. Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve (Art. 8b)

Einsatzbeschränkungen

Reservekraftwerke dürfen gemäss dem vorliegenden Entwurf keine Elektrizität für den Markt produzieren (Art. 8b Abs. 1 StromVG). Im erläuternden Bericht hingegen wird ein netzdienlicher Einsatz der Generatoren zur Spannungshaltung explizit erlaubt, sofern er die Verfügbarkeit der Reserve nicht einschränkt. Dies ist aus Sicht der EnDK und BPUK zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität sinnvoll. Bereits in der geltenden Winterreserveverordnung ist es den Betreibern gestattet, ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode Elektrizität für Systemdienstleistungen anzubieten (vgl. Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 WResV), allerdings nur, wenn die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden. Diese Einschränkung ist wichtig und sollte aus unserer Sicht auch in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden.

Antrag: Ergänzung von Art. 8b Abs. 1 E StromVG (unterstrichen):

¹ Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen. Ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode dürfen die Betreiber Elektrizität für Systemdienstleistungen anbieten, sofern die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden.

Zeitliche Befristung von Erleichterungen

Wir sind im Grundsatz damit einverstanden, Erleichterungen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung zu ermöglichen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf (Art. 8b Abs. 4 Bst. f) sind diese aber zu offen formuliert. Der Vorstände der EnDK und der BPUK befürworten eine zeitliche Befristung, bis wann diese Erleichterungen gewährt werden können. Diese Frist sollte dazu genutzt werden, um die betroffenen Anlagen zu sanieren und damit auf einen gesetzeskonformen Zustand gebracht werden (siehe auch Antrag 2 unten).

Antrag: Art. 8b Abs. 4 Bst. f E StromVG ergänzen durch einen Satz (unterstrichen):

*⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:
(...)*

f. befristete Erleichterungen im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Erteilung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden. Solche Erleichterungen sind längstens bis am 31. Dezember 2026 möglich;

Finanzielle Unterstützung von Nachrüstungen

Im Unterkapitel «Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen)» von Kapitel 3.1.1 des erläuternden Berichtes wird ausgeführt, dass Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, nach Möglichkeit zu regulären stationären Verbrennungsmotoren aufgerüstet werden sollen. Das erfordert eine technische Nachrüstung auf Stufe regulärer stationärer Verbrennungsmotor gemäss Anhang 2 Ziffer 82 LRV. Eine solche Nachrüstung auf den Stand der Technik begrüssen wir im Sinne des Vorsorgeprinzips explizit für alle solchen Anlagen. Wir fordern, dass im Gesetz auch die Finanzierung dieser Nachrüstung geregelt wird. Im Zusammenhang mit der freiwilligen Teilnahme am Pool von Anlagen in der Stromreserve nennt der Erläuternde Bericht eine Entschädigungsgebühr. Weiter gefasst, könnte diese auch die Nachrüstung von Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, unterstützen.

Antrag: Art. 8b E StromVG um einen neuen Abs. 6 ergänzen:

⁶ Reservekraftwerke und Notstromgruppen, die an der Stromreserve nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 2bis teilnehmen, sind bis zum 31. Dezember 2026 auf einen gesetzeskonformen Standard gemäss LRV nachzurüsten. Der Bund unterstützt die Betreiber solcher Anlagen finanziell. Für bestehende gesetzeskonforme Anlagen, welche an der Winterreserve teilnehmen, ist eine angemessene, die Vorleistungen berücksichtigende Beteiligung festzulegen.

3. Förderung von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (Art. 34a, 35, 36, 38 E EnG)

Die vorgeschlagene Förderung von WKK-Anlagen fusst auf einer von der UREK-N eingereichten und vom Nationalrat angenommenen Motion («Sicherung der Winterversorgung durch WKK-Anlagen», [23.3022](#)). Der Ständerat hat das Geschäft noch nicht beraten. Es erstaunt, dass der Bundesrat dem Parlamentsbeschluss vorweggreift und mit konkreten Bestimmungen in der Vorlage bereits Fakten schafft. Die EnDK und BPUK sehen die vorgeschlagene Förderung kritisch und plädieren zur Zurückhaltung.

Zum einen erscheint die Förderung aus dem Netzzuschlag systemfremd. Die Mittel sind beschränkt und grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen. Zweck des Ausbaus ist nicht nur eine sichere und erneuerbare Stromversorgung, sondern auch ein Beitrag zur Erreichung der Schweizer Klimaziele. Aus dem Netzzuschlag finanzierte Investitionsbeiträge für zumindest auch teilweise fossil betriebene WKK-Anlagen lassen sich kaum rechtfertigen. Zum anderen sind WKK-Anlagen als ergänzende Reservekraftwerke nicht geeignet. Die Anlagen sind aufgrund der kantonalen Energiegesetze grundsätzlich wärmegeführt zu betreiben und werden unter Berücksichtigung des Wärmebedarfs der zu versorgenden Gebäude mit Wärme dimensioniert. Die erzeugte Elektrizität ist ein Nebenprodukt. Um wirtschaftlich betrieben werden zu können, müssen diese Anlagen den ganzen Winter durchlaufen (d.h. mehr als 4000 h/a).

Antrag: Streichung der Bestimmungen zur Förderung von WKK-Anlagen

Streichung Art. 34a, 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}, Art. 36 Abs. 1 Bst. d, Art. 38 Abs. 1 Bst. c E EnG

4. Information der Öffentlichkeit und Bereitstellung von Daten (Art. 55a und 56 EnG)

Der neu vorgeschlagene Art. 55a EnG, wonach das BFE die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand sowie die zeitliche Entwicklung über den Verbrauch und die Produktion von Energie der Energiereserven und weiterer Indikatoren zur Einschätzung der Versorgungslage informiert, erscheint sinnvoll. In Art. 56 werden die Behörden, die Kantone und Gemeinden sowie weiteren Institutionen genannt, die dem BFE die benötigten Daten liefern müssen. Wir begrüßen die Verpflichtung, da sie dazu beitragen kann, die Datenlage der relevanten Institutionen zur Einschätzung der Versorgungslage zu verbessern. Hierbei ist anzumerken, dass die Datengrundlage z.B. beim Thema Stromverbrauch ohne den flächendeckenden Einsatz von Smart Metern auch weiterhin auf Schätzungen beruhen wird. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der zusätzliche Aufwand für die Datenlieferung bei den betroffenen Institutionen möglichst geringgehalten werden muss (z.B. Vermeiden von Mehrfachabfragen).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Stephan Attiger
Präsident BPUK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK

Kopie an:

- Yves Bichsel, Generalsekretär UVEK
- Stefan Schürer, stellvertretender Generalsekretär UVEK
- Benoît Revaz, Direktor BFE
- Katrin Schneeberger, Direktorin BAFU
- Mitglieder der EnDK und der BPUK